

**Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Landschaftsschutzgebiet "Höhnsmoor"  
in den Gemeinden Scheeßel und der Stadt Rotenburg (Wümme)  
vom 15.06.2005  
(LSG-ROW 132)**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 417), wird durch Beschluss des Kreistages am 15.06.2005 verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Jeersdorf, Westerholz und Wohlsdorf der Gemeinde Scheeßel und in der Gemarkung Rotenburg der Stadt Rotenburg (W.) wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Höhnsmoor", es hat eine Größe von ca. 130 ha.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 7.500; sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 28a (Besonders geschützte Biotope) und 28 b (Besonders geschütztes Feuchtgrünland) des NNatG werden von dieser Verordnung nicht berührt.

**§ 3  
Schutzzinhalt und Schutzzweck**

- (1) Das Höhnsmoor, ein in größeren Teilen stark entwässertes Hochmoor, ist naturräumlich Teil der Scheeßeler Moorniederung. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird überwiegend durch trockene bis nasse Moorbirken-Kiefernwälder mit ehemaligen wassergefüllten Torfstichen und größtenteils von Heide, Wollgras oder Pfeifengras dominierten Moordegenerationsstadien bestimmt. Daneben prägen Grünland mit unterschiedlichen Nutzungsintensitäten, kleinere Ackerflächen und gliedernde naturbetonte Strukturelemente wie Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze und Hecken in den Randbereichen das Landschaftsbild. Das Höhnsmoor wird von Nordosten nach Südwesten von dem Everinghausen-Scheeßeler Kanal durchflossen.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Wiederherstellung eines hochmoortypischen Wasserhaushaltes auf im öffentlichen Eigentum befindlichen Moorflächen sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb eines ruhigen, weitgehend unerschlossenen Gebietes. Hierzu gehört vor allem:
  - die Erhaltung und Förderung von Lebensräumen der an Moore gebundenen, teilweise in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
  - die Erhaltung und Förderung von Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen und Feldgehölzen mit heimischen und standortangepassten Arten,
  - die Erhaltung des in den Randbereichen befindlichen Grünlandes als Pufferzone.

Hinweis:

Wiedervernässungsmaßnahmen, die sich auf benachbarte Flächen auswirken, bedürfen eines vorherigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

## **§ 4 Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 zugelassen sind:

- a) Erstaufforstungen vorzunehmen,
- b) Wald zu beweiden, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder nicht standortheimische Baumarten einzubringen,
- c) Bäume, Hecken oder sonstige Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen oder wesentlich zu beeinträchtigen,
- d) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Heidelbeer-, Folienkulturen, Baumschulen und Gärten anzulegen; für andere Sonderkulturen gilt dieses Verbot nur, wenn sie mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind,
- e) das in der mitveröffentlichten Karte dargestellte absolute Grünland zum Zwecke der Ackernutzung umzubrechen,
- f) Maßnahmen zur Entwässerung von Hochmoorflächen und zusätzliche Maßnahmen zur Entwässerung von absolutem Grünland zu treffen,
- g) den Schutzzweck beeinträchtigende Gewässer anzulegen,
- h) das Landschaftsbild beeinträchtigende Silagemieten anzulegen,
- i) Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise das Bodenrelief zu verändern,
- j) unbefestigte Wege mit wasserundurchlässigen Materialien zu versiegeln,
- k) bauliche Anlagen aller Art zu errichten auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- l) Rohrleitungen zu verlegen und Freileitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- m) Bauschutt, Gehölzschnitt und Abfälle aller Art einzubringen, abzulagern, für den Wegebau zu benutzen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- n) die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterstellen und Kurrungen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- o) Modellflugzeuge oder ähnliche Luftfahrzeuge zu starten, zu landen und das Gebiet hiermit zu überfliegen,
- p) außerhalb von öffentlichen Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
- q) Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen oder zu zelten und zu lagern,
- r) Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen,
- s) Hunde frei laufen zu lassen,
- t) organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Folgende Handlungen sind zulässig, sofern sie mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind:
  - a) die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht nach § 4 eingeschränkt ist; hierzu gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von nutzungsbedingt erforderlichen Einfriedungen und Weideschuppen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes,
  - b) die ordnungsgemäße Jagd ausübung, dazu gehört auch die Errichtung und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen,
  - c) die Beseitigung von Wald auf Hochmoorflächen sofern damit die Einleitung einer natürlichen Entwicklung oder Wiedervernässung verbunden ist,
  - d) das Fahren und Parken mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Wege durch die Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten,
  - e) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer einschließlich vorhandener Drainageeinrichtungen und deren Erneuerung,
  - f) der ordnungsgemäße Verjüngungsschnitt an Hecken in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar,
  - g) die Beweidung von Heideflächen aus Gründen der Landschaftspflege,
  - h) alle ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind,
  - i) alle Maßnahmen, für die ein durch Gesetz oder Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht,
  - j) freigestellt sind Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

- (2) Bei der Durchführung zulässiger Handlungen ist auf den im § 3 (2) angegebenen Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

## **§ 6 Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden.

## **§ 7 Befreiung**

- (1) Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen des § 53 NNatG Befreiung gewähren.
- (2) Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

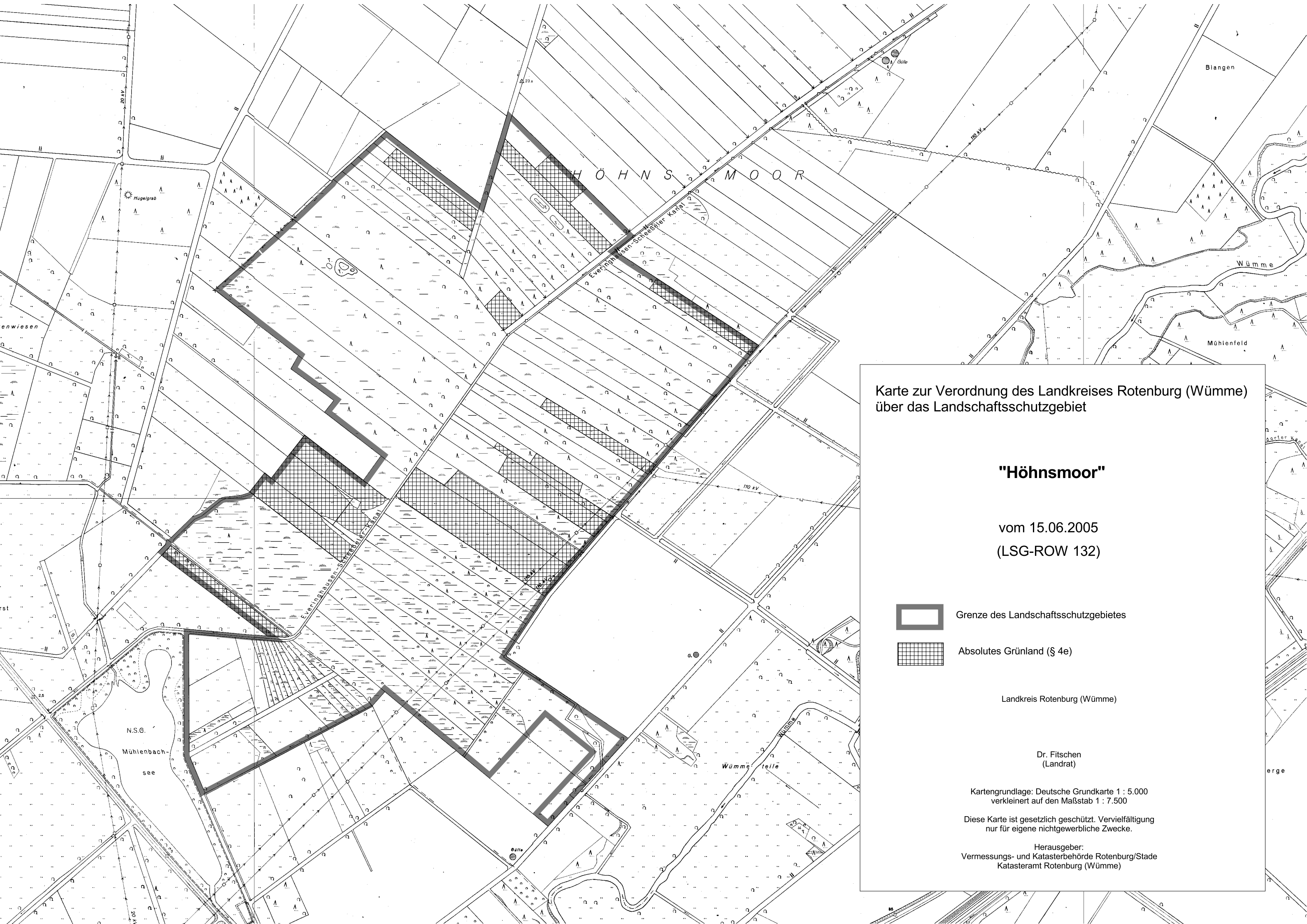
- (1) Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg (Wümme), in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2005

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat



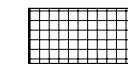
Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Landschaftsschutzgebiet

## "Höhnsmoor"

vom 15.06.2005  
(LSG-ROW 132)



Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Absolutes Grünland (§ 4e)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Dr. Fitschen  
(Landrat)

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000  
verkleinert auf den Maßstab 1 : 7.500

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung  
nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke.

Herausgeber:  
Vermessungs- und Katasterbehörde Rotenburg/Stade  
Katasteramt Rotenburg (Wümme)